

## Steueramnestie 2014

### Grundlage

Der Landtag hat im März 2014 eine Steueramnestie beschlossen. Dieser Newsletter soll eine Übersicht über die Handlungsmöglichkeiten geben.

### Einmalige straflose Selbstanzeige

Die Gesetzesänderung sieht vor, dass jede Person einmalig im Leben eine straflose Selbstanzeige vornehmen kann. Sodann hat diese Person die Nachsteuer der letzten 5 Jahre zuzüglich Verzugszinsen von 4% zu bezahlen. Eine Busse wird hingegen nicht erhoben.

Stichtag für die einmalige straflose Selbstanzeige ist der 1. Januar 2011, d.h. seit diesem Datum darf nicht bereits eine Selbstanzeige vorgenommen worden sein, da ansonsten die einmalige Möglichkeit bereits verwirkt ist. Falls in den Jahren 2011-2013 bereits eine Selbstanzeige vorgenommen wurde, ist keine weitere straflose Selbstanzeige mehr möglich.

### Handlungsmöglichkeiten

Bis Ende 2014 gibt es zwei Möglichkeiten der Selbstanzeige, die pauschale und die ordentliche Variante. Ab 2015 ist nur noch die ordentliche Variante möglich.

#### 1) Pauschale Variante

Basierend auf dem nicht deklarierten Vermögen per 1. Januar 2013 kann eine einmalige Zahlung von 2.5% zuzüglich Gemeindefzuschlag auf dem nicht deklarierten Vermögen entrichtet werden. Mit dieser Zahlung wird die gesamte Vergangenheit hinsichtlich Vermögens-/Erwerbs-, Schenkungs-/Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern bereinigt.

Folgende pauschalen Sätze werden in den jeweiligen Gemeinden angewendet:

- 6.25%: Gamprin, Planken, Schaan, Schellenberg, Triesen, Triesenberg und Vaduz
- 6.75%: Balzers
- 7% Mauren
- 7.5%: Eschen und Ruggell

#### 2) Ordentliche Variante

Bei der ordentlichen Variante ist für die Steuerjahre 2009-2013 eine vollständige Offenlegung vorzunehmen, wonach alle steuerpflichtigen Tatbestände nachbesteuert werden. Zusätzlich zur Nachsteuer ist ein Verzugszins von 4% zu bezahlen.

### Vorteile/Nachteile

Der Vorteil der pauschalen Variante ist die Möglichkeit, alle Vermögens-/Erwerbs-, Schenkungs-/Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern innerhalb der Verjährungsfrist pauschal abzugelten. Es ist lediglich der Vermögensstand per 1. Januar 2013 nachzuweisen.

Der pauschale Prozentsatz enthält einen Zuschlag von 50% auf der Vermögenssteuer zur Maximalprogression. Sollte entsprechend nur Vermögen aber keine Erwerbseinkünfte nicht deklariert worden sein, ist die ordentliche Offenlegung zwar aufwendiger, dafür beträgt die Steuerlast maximal rund 2/3 der Pauschalvariante.

Sind jedoch in den Jahren 2009 und 2010 erhebliche Kapitalgewinne auf Wertschriften erzielt worden, unterliegen diese der Erwerbssteuer. In solchen Fällen könnte die pauschale Abgeltung die attraktivere Variante sein.

### Beispiel

Bei einer in Vaduz wohnhaften Person mit nicht deklariertem Vermögen von CHF 300'000 beträgt die Steuer bei der pauschalen Abgeltung CHF 18'750.

Sofern in den Jahren 2009 und 2010 keine Kapitalgewinne und keine sonstigen Steuertatbestände nachdeklariert werden müssen, beträgt die Nachsteuer inkl. Verzugszinsen nach dem ordentlichen Verfahren ca. CHF 12'000. Diese CHF 12'000 basieren auf der höchsten Progressionsstufe. Sollte diese nicht erreicht werden, fällt die Nachsteuer inkl. Verzugszinsen tiefer aus.

### Weitere Selbstanzeige

Bei einer weiteren Selbstanzeige gibt es keine Straffreiheit mehr. In einem solchen Falle ist neben der Nachsteuer und dem Verzugszins eine Busse von 1/5 der Nachsteuer zu bezahlen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte direkt:



Heinz Hanselmann  
Betriebsökonom FH  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Mail: heinz.hanselmann@confida.li  
Tel: +423 235 84 45